

## Allgemeine Geschäftsbedingungen – Stand Juni 2012

1. Die Miete beginnt am Tag der Ausgabe aus dem Lager des Vermieters, spätestens jedoch zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt, und endet am Tag der Rücknahme durch den Vermieter.
2. Mietrechnungen sind sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug eines Skontos zu bezahlen. Berechnet wird nach der jeweils gültigen Mietpreisliste. Bei Mieten, die kürzer als vier Wochen dauern, ist die Miete im Voraus zu bezahlen. Bei mehr als vier Wochen Mietdauer stellt der Vermieter alle vier Wochen eine Teilrechnung im Voraus aus. Hinterlegte Kauttionen werden erst bei der Endabrechnung aufgerechnet. Bei Zahlungsverzug berechnen wir 12 % Verzugszinsen. Der Mieter verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug, die dem Vermieter entstehenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen
3. Verlängerungen sind bei beidseitiger Zustimmung möglich und werden wie ein neuer Mietvertrag gehandhabt. Dem Mieter wird empfohlen, mit dem Vermieter umgehend Kontakt aufzunehmen, sollte sich der Bedarf nach Verlängerung abzeichnen.
4. Bei der Rückgabe beschädigte oder nicht mehr vorhandene Teile werden dem Mieter zum Zeitpunkt der Rückgabe geltenden Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt. Diese Rechnung ist nach Erhalt sofort und ohne Skonto fällig. Erfolgt die Rückgabe nicht bis zum im Mietvertrag vereinbarten Rückgabetermin, ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand sofort abzuholen. Des Weiteren ist der Vermieter berechtigt, die Kosten für Transport und Reinigung zuzüglich einer extra Wochenmiete, jedenfalls aber €100, an den Mieter in Rechnung zu stellen.
5. Bei Lieferungsverzögerungen, wie z.B. durch verspätete Rückgaben von Gerüsten durch Vormieter, höhere Gewalt, Verkehrsstörungen sowie sonstige von Seiten des Vermieters nicht zu vertretende Ereignisse, kann der Mieter keinen Schadensersatzanspruch gegen den Vermieter geltend machen. Bei geringfügigen Lieferverzögerungen steht dem Mieter kein Rücktrittsrecht zu.
6. Der Mieter verpflichtet sich, die Ware bei Entgegennahme auf etwaige Mängel zu untersuchen und bei Feststellung eines solchen den Vermieter umgehend darüber in Kenntnis zu setzen. Sollte der Mieter zu einem späteren Zeitpunkt feststellen, dass die Ware mangelhaft ist, so ist er verpflichtet, den Vermieter sofort nach Entdeckung desselben zu informieren. Unterlässt es der Mieter, einen Mangel anzuzeigen, gilt die Ware als vom Mieter genehmigt.
7. Das Gerüst wird dem Mieter in gereinigtem und voll funktionsfähigem Zustand übergeben und muss gereinigt zurückgegeben werden. Wird das Gerüst verschmutzt zurückgegeben, akzeptiert der Mieter durch seine Unterschrift eine Reinigungsgebühr von €0,60 per m<sup>2</sup> für das Fassadengerüst und €5,00 per Höhenmeter bei Alu-Fahrgerüsten. Die Reinigungskosten sind sofort bei Rückgabe des Gerüsts ohne Abzug eines Skontos zu bezahlen. Für extrem verschmutzte Gerüste berechnet der Vermieter höhere Reinigungskosten.
8. Beim Aufbau des Gerüsts muss sich der Mieter genau an die Aufbauanleitung halten, deren Erhalt er im Mietvertrag bestätigt. Weiters verpflichtet sich der Mieter, für die Sicherheit gemäß den Richtlinien des Arbeitsinspektorates und der ÖNORM B 4007 Sorge zu tragen und die in der Aufbauanleitung genannten Grenzwerte für Belastung und Hinweise für die Verwendung des jeweiligen Gerüsts zu beachten.
9. Schäden, die durch falschen Aufbau bzw. falsche Benützung entstehen, sind voll vom Mieter zu tragen. Bei Nichteinhaltung von Bedingungen dieses Vertrags sowie bei Zahlungsverzug von Teilrechnungen löst sich dieser Vertrag automatisch und das gesamte Mietmaterial muss ohne Aufforderung umgehend retourniert werden.
10. Schriftliche Mietverträge müssen mit 1% vergebührt werden. Diese Gebühr ist vom Mieter zu tragen.
11. Die Untervermietung oder Nutzungsüberlassung des Mietmaterials ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet.
12. Gerichtsstand ist Tulln an der Donau. Es gilt österreichisches Recht. Alle genannten Beträge sind Nettobeträge (exkl. MWST).